

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

(i.d.F. der 3. Änderung durch die Satzung zur Änderung von Satzungen der Gemeinde
Weißbrunn vom 22. November 2001)

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes
(BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des
Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S.
82) erläßt die Gemeinde Weißbrunn folgende

S a t z u n g

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabbeerhebung

Die Gemeinde Weißbrunn erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des
Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden
Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetabstand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die
Gemeinde Weißbrunn nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des
Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens
einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde
Weißbrunn (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für die Jahre 1993 bis 1996 30,00 DM

für die Jahre 1997 bis 2001 35,00 DM

für die folgenden Jahre (ab 2002) 17,90 EURO

0

(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v. H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden

bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,

bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter
Eine Genehmigung im Sinne des Art. 2 Abs. 3 KAG ist nicht erforderlich.

Weißbrunn, den 16. Februar 1982

Gemeinde Weißbrunn

gez. Pohl, 1. Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung vom 24. Juli 1991 (GVBl. S. 227) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 21. Juli 1989 (GVBl. S. 361) erläßt die Gemeinde Weißbrunn folgende

Ä n d e r u n g s s a t z u n g

§ 1

§ 6 (Abgabesatz) erhält folgende Fassung:

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für die Jahre 1991 und 1992 25,00 DM,

für die Jahre 1993 und 1994 30,00 DM,

für die Jahre 1995 und 1996 35,00 DM,

für die Jahre 1997 und 1998 40,00 DM,

für die folgenden Jahre (ab 1999) 45,00 DM

im Jahr.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Schreiben vom 18.02.1992 (Az. 1210 – 632 Herr Holzmann) wurde diese Änderungssatzung gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 KAG vom Landratsamt Kronach rechtsaufsichtlich genehmigt.

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter
Weißbrunn, den 02. März 1992

Gemeinde Weißbrunn

In Vertretung

gez. Schwarz

2. Bürgermeister

(veröffentlicht am 6. März 1992 im Amtsblatt der Gemeinde Weißbrunn, Nr. 5)

2. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, erläßt die Gemeinde Weißbrunn folgende

Ä n d e r u n g s s a t z u n g

§ 1

§ 6 (Abgabesatz) erhält folgende Fassung:

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für die Jahre 1993 bis 1996 30,00 DM

für die folgenden Jahre (ab 1997) 35,00 DM

im Jahr.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißbrunn, den 3. Januar 1995

gez. Wolf

Erster Bürgermeister

(veröffentlicht am 27. Januar 1995 im Amtsblatt der Gemeinde Weißbrunn, Nr.2)

Satzung zur Änderung von Satzungen der Gemeinde

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Weißbrunn

Vom 22. November 2001

Die Gemeinde Weißbrunn erläßt auf Grund von

- a) Art. 20a, 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 u. 2, Abs. 2 und 3, Art. 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136),
- b) Art. 2, 3 Abs. 1, Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424),
- c) Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1996 (GVBl. S. 162),
- d) Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 554), folgende mit Schreiben des Landratsamtes Kronach vom 21. November 2001 (Az. 210-924) genehmigte

Änderungssatzung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Weißbrunn Nr. 4/1982 vom 26.02.1982) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 03.01.1995 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Weißbrunn Nr. 2/1995 vom 27.01.1995) wird wie folgt geändert:

In § 6 (Abgabesatz) werden die Worte und der Betrag „für die folgenden Jahre (ab 1997) 35,00 DM“ ersetzt durch „für die Jahre 1997 bis 2001 35,00 DM“ und anschließend angefügt: „für die folgenden Jahre (ab 2002) 17,90 EUR“.

(veröffentlicht am 30. November 2001 im Amtsblatt der Gemeinde Weißbrunn Nr. 24)